

INTERNATIONALER TRIATHLON BARDOLINO ITALIEN

ABS. A - VERORDNUNG "BARDOLINO T-EXPO"

Art.1) – VERANSTALTER

Organisator und alleiniger Geschäftsführer des Ausstellungsdorfes "Bardolino T-EXPO" ist die Sportgruppe A.S.D. G.S. Bardolino mit Sitz in Bardolino (VR) in der Via G. Marconi n ° 19, die einen Manager für die direkte und vollständige Verwaltung der Initiative ernennt.

Art. 2) - PROGRAMM

Die vorgenannte Initiative findet an den im folgenden offiziellen Programm vorgesehenen Tagen und Zeiten statt, zu deren gewissenhafter Einhaltung sich der Aussteller verpflichtet. Aus keinem Grund ist es möglich, Ausnahmeregelungen und/oder Verlängerungen dieser Zeiten zu gewähren.

- Freitag (Tag vor dem Rennen):
 - ab 11.00 Uhr: Beginn des Ausstellungsbereichs;
 - Von 13.00 bis 22.00 Uhr: Vorbereitung und Öffnung der Messestände für die Öffentlichkeit.
- Samstag (Tag des Wettbewerbs):
 - von 08.00 bis 19.00 Uhr: Eröffnung für die Öffentlichkeit "Bardolino T-Expo";
 - von 19.00 bis 20.00 Uhr: Abbau aller Ausstellungsräume.

Art. 3) – ANTRAGSFORMULAR

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist per E-Mail an folgende Adresse zu richten: texpo@triathlonbardolino.it nur das vorbereitete Formular verwenden (siehe Ziff. B), ordnungsgemäß ausgefüllt, gestempelt und in allen ihren Teilen signiert. Die Anfrage der Aussteller wird vom Veranstalter innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des oben gedruckten Dokuments per E-Mail bestätigt. Die Adhäsionsgebühr bezieht sich auf die Ausstellungsfläche in den im Anmeldeformular angegebenen Maßen in Frontbreite und Querlänge. Aus Platzgründen sind max. Nr. 5 Stände mit einer Frontbreite von 6 (sechs) Metern zugelassen. Die Entsorgung von Abfällen und Verpackungen liegt in der Verantwortung des Ausstellers und die belegte Fläche muss nach dem Abbau des Standes gereinigt und frei von jeglichem Material gelassen werden.

Art. 4) – ZAHLUNGSMODALITÄTEN UND -BEDINGUNGEN

Die Zahlung hat per Vorkasse, spätestens bis zum 31.05.2023, per Banküberweisung unter Verwendung der Bankverbindung und des im Antragsformular angegebenen Grundes (siehe Ziffer B) zu erfolgen. Für jede Zahlung wird vom Veranstalter eine spezielle elektronische Rechnung ausgestellt.

Art. 5) – ZUWEISUNG VON AUSSTELLUNGSFLÄCHEN

Die Zuweisung der Ausstellungsflächen zu den einzelnen Ständen erfolgt nach der chronologischen Reihenfolge der Zahlung, mit gleichzeitigem Eingang des Anmeldeformulars und mit Priorität für Aussteller mit größerer Präsenz, wobei zu berücksichtigen ist, dass die verfügbaren Flächen begrenzt sind. Allen

zugelassenen Ständen wird eine Ausstellungsnummer zugewiesen, die in der planimetrischen Karte eingesehen werden kann, die einige Tage vor der Veranstaltung gesendet wurde. Alle Stände der offiziellen Sponsoren werden mit absoluter Priorität im reservierten Bereich neben dem Änderungsbereich zugewiesen und / oder ausdrücklich von ihnen ausgewählt. Aus Platzgründen ist die direkte Exposition von Verbänden, Sportvereinen, Gruppen usw. nicht gestattet, die jedoch nach vorheriger Absprache innerhalb und/oder auf dem Platz hinter den Ständen regelmäßig zugelassen werden können. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Anträge auf Mitgliedschaft abzulehnen und/oder vorläufig anzunehmen. Etwaige Schadenersatzansprüche werden nach Ermessen des Veranstalters anerkannt und bewertet.

Art. 6) – WIDERRUFSRECHT

Ein Rücktritt von diesem Vertrag ist nur möglich, wenn die gebuchte Ausstellungsfläche von einem anderen Aussteller wiederverwendet werden kann. Für Auszahlungen und / oder Verzichtserklärungen, die nach dem Genießen Sie zwingenden Datum ende May eingehen, wird im Falle einer Vorauszahlung keine Rückerstattung anerkannt. Dem Aussteller ist es nicht gestattet, seine Ausstellungsfläche ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters zu verkaufen.

Art. 7) – AUSSTELLUNGSFLÄCHENVERWALTUNG

Die Inneneinrichtung der Ausstellungsfläche liegt in der Verantwortung des Ausstellers, wobei der Anschluss an das Stromnetz explizit beantragt und im Anmeldeformular angegeben werden muss. Es ist notwendig, eigene Zugstrukturen zu haben und / oder für die Vermietung derselben zu sorgen. Die Stromversorgung erfolgt kostenlos über die speziellen festen Schalttafeln im Ausstellungsbereich mit einer 360-Volt-Steckdose. Im Falle einer Stromversorgung stellen Sie sich mit einem geeigneten Verlängerungskabel (mindestens 20/30 mt.) aus. Die Oberfläche der zugewiesenen Ausstellungsfläche darf nur innen und/oder außen für Werbeplakate genutzt werden. Die Stände werden während der Aufbauphase vom Veranstalter gesteuert und verwaltet. Im T-Expo-Bereich ist das permanente Parken von nur 1 Fahrzeug pro Einzelstand für die gesamte Dauer der Ausstellungstätigkeit erlaubt, vorbehaltlich eines speziellen Berechtigungsausweises (mit dem Kennzeichen des autorisierten Fahrzeugs), der gut sichtbar auf dem Fahrzeug angezeigt und von der verantwortlichen Person bei der Ankunft ausgestellt wird. Die Messestände dürfen am Renntag absolut nicht die asphaltierte Fußgängerzone des Cornicello-Seeufers einnehmen, sondern innerhalb der Grünfläche bleiben, die speziell durch einen grauen Betonbordstein begrenzt wird. Der Parkplatz ist kostenlos und befindet sich auf der unbefestigten Straße hinter dem Ausstellungsgelände. Jeder Aussteller erhält n° 2 kostenlose Essensgutscheine, die exklusiv bei der abschließenden Erfrischungs- / Pastaparty konsumiert werden. Jeder Aussteller muss ein spezielles Formular ausfüllen, das vom Veranstalter erstellt wurde und die Konformitätserklärung der Struktur enthält. Der kostenlose Sicherheits- und Nachtüberwachungsdienst wird zur Verfügung gestellt und arbeitet mit der festen Anwesenheit von Nr. 2 ernannten Personen vom 22.00 Uhr am Freitag (Tag vor dem Rennen) bis 8.00 Uhr am Samstag (Tag des Wettbewerbs).

Art. 8) – EXKLUSIVITÄT

Der Ausschluss des kommerziellen Wettbewerbs kann NICHT garantiert werden und muss, falls vorhanden, von allen Ausstellern akzeptiert werden.

Art. 9) – HAFTUNG

Jeder Aussteller muss im Besitz eines speziellen Versicherungsschutzes für Waren und Materialien sein, die für die BARDOLINO T-EXPO bestimmt sind. Alle Folgen, die sich aus dem fehlenden Versicherungsschutz

ergeben, trägt der Aussteller. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die von Dritten an der Ausstellungsfläche verursacht werden, sowie für den Diebstahl von Waren und/oder Gütern des Ausstellers. Haftet der Veranstalter aufgrund der Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Aussteller für Geldstrafen (Bußgelder, diverse Sanktionen, Schadenersatz etc.), so werden diese dem Aussteller selbst in Rechnung gestellt.

Art. 10) – HÖHERE GEWALT

Der Veranstalter kann aus triftigen und verbindlichen Gründen (z.B. Änderung/Widerruf der Mitgliedschaft) oder im Falle höherer Gewalt das Recht ausüben, die T-Expo zu verschieben, zu reduzieren, vorübergehend zu schließen oder dauerhaft abzusagen. In solchen Fällen können Aussteller eine vollständige und/oder teilweise Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags verlangen, vorbehaltlich einer genauen Vereinbarung mit dem Veranstalter, der sich eine Entscheidung in dieser Angelegenheit vorbehält.

Art. 11) – STREITIGKEITEN

Für Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der "Bardolino T-Expo" auftreten können, gelten die einschlägigen italienischen Rechtsvorschriften als gültig. Das zuständige Gericht ist das von Verona. The original text is Italian. Please refer to the original text. Possible translation errors do not invalidate the contract.